Gerichtsverhandlung

Herr X ist angeklagt, den Tresor der Knete-Bank in Zasterhausen geknackt und daraus 100.000,— Euro geraubt zu haben. Sein Anwalt behauptet: "Mein Mandant ist unschuldig, und ich werde dies beweisen". Der Anwalt argumentiert folgendermaßen: "Nehmen wir an, Herr X wäre schuldig. Dann hätte er den Alarm in der Bank um 20:45 Uhr ausgelöst, als der Tresor geknackt wurde. Er hätte danach den Tatort verlassen und wäre mit seinem Auto von Zasterhausen nach Monetenstadt gefahren. Für diese Strecke benötigt man mit dem Auto mindestens 60 Minuten. Daher hätte er frühestens um 21:45 Uhr das Gasthaus "Zur goldenen Kröte" betreten können. Dies steht im Widerspruch zur Aussage des Wirtes, dass mein Mandant am selben Tag um 21:30 Uhr in seinem Lokal gesessen hat. Damit komme ich zum Schluss, dass Herr X nicht der Täter gewesen sein kann, sondern unschuldig ist."

Nachdem der Anwalt seine Beweisführung beendet hat, unterhalten sich zwei Zuhörer über den Prozessverlauf. Der eine meint: "Das ist unlogisch, wie der Anwalt argumentiert hat. Erst behauptet er, Herr X hätte den Alarm ausgelöst, aber am Ende kommt heraus, dass er es doch nicht gewesen ist." Darauf erwidert der andere: "Das war nicht unlogisch, sondern eine ganz geschickte Beweisstrategie".

Frage:	VVelcher	der	beiden	Zuhorer	hat	Recht!	Kr	euze	an.		
	Zuhörer	Α (,	der ein,	e'')				Zuhöi	rer B	("der	andere")

Der Anwalt verwendet eine bestimmte Argumentationsstrategie. In der Mathematik nennt man dies einen Widerspruchsbeweis. Diese Art von Beweis enthält stets folgende Schritte:

- 1) Ich formuliere die Behauptung.
- 2) Ich nehme an, das Gegenteil der Behauptung sei wahr.
- 3) Ich ziehe Folgerungen aus der Annahme.
- 4) Ich führe die Folgerungen zu einem Widerspruch.
- 5) Ich schließe, dass die Annahme widerlegt und dadurch die Behauptung bewiesen ist.

Aufgabe 6

Lies den Text erneut und unterstreiche farbig.

- 1) Die Behauptung grün
- 2) Die Annahme rot
- 3) Die Folgerungen aus der Annahme blau
- 4) Die Aussagen, die sich widersprechen, rot
- 5) Die Schlussfolgerung aus dem Widerspruch grün